



## Art. 32 Stimmberechtigung

1. Das Stimmrecht haben folgende Delegierte:
  - a. Jede Sektion hat Anrecht auf einen Delegierten, sofern diese Sektion mindestens 10 Doppelmitglieder umfasst. Sektionen von 50 bis 99 Doppelmitglieder haben Anrecht auf zwei Delegierte. Sektionen ab 100 Doppelmitgliedern haben Anrecht auf drei Delegierte.
  - b. Jeder Kantonalverband hat Anrecht auf 2 Delegierte.
  - c. Jeder Regionalverband hat Anrecht auf 2 Delegierte.
  - d. Die Veteranen-Abteilung hat Anrecht auf 2 Delegierte.
  - e. Jeder Fachverband hat Anrecht auf 2 Delegierte.
  - f. 50 Einzelmitglieder, die direkt Mitglied von Swiss Cycling sind, haben Anrecht auf einen Delegierten
2. Die Präsidenten der Kommissionen, die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind stimmberechtigt.
3. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Die Bezeichnung von Ersatzdelegierten durch die Kollektivmitglieder ist zulässig. Delegierte und Ersatzdelegierte müssen Mitglied von Swiss Cycling sein. Die Präsidenten der Kommissionen können sich im Verhinderungsfall durch ein Kommissionsmitglied vertreten lassen. Im Übrigen ist Stellvertretung nicht gestattet.
4. Delegierte und Ersatzdelegierte sind spätestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsstelle zu melden.

Official Partner:



**ŠKODA** **BMC**



**SWICA**



Official Sponsor  
Road and MTB:

**AUTOGAS**  
BY VITOGAZ

**MACA**  
BIODRIVE  
**LOCA**

**cornercard**

Official Sponsor  
Track:

**TRAFIGURA**

**Swiss Cycling**

Haus des Sports, Talgutzentrum 27, Postfach 606, CH-3063 Ittigen  
Tel. +41 (0)31 359 72 33, Fax +41 (0)31 359 72 39, info@swiss-cycling.ch [www.swiss-cycling.ch](http://www.swiss-cycling.ch)

Official Charity:

